

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2015.GEF.224

19. Dezember 2018

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: FDP.Die Liberalen Kanton Bern
- **Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis Mittwoch, 19. Dezember 2018
---------------------	--

Fragen des SOA bezüglich der SLG-Vernehmlassung:

Lastenausgleichsberechtigter Aufwand der Gemeinden für Betreuungsgutscheine

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden.
Begrüssen Sie diese Regelung?

Der Grundsatz, dass der Regierungsrat den Selbstbehalt reduzieren kann, ist zu begrüssen. Anlässlich der Konsultation ASIV haben zahlreiche Gemeinden des Kantons Bern darauf hingewiesen, dass der Kanton durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen, insbesondere durch die Dichte der kantonalen Vorgaben, bei den Gemeinden erhebliche administrative Mehrkosten auslöst. Dazu kommen nicht abschätzbare Mehraufwände für Gemeinden, welche die Gutscheine aufgrund der Budgetvorgaben kontingentieren müssen. Zudem werden Aufgaben, die bisher durch den Kanton wahrgenommen wurden, zu den Gemeinden verschoben wie z.B. die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht über die Leistungserbringer. Die FDP des Kantons Bern ist deshalb der Ansicht, dass sich der Kanton an diesen Mehrkosten beteiligen sollte. Dies könnte u.a. an der Senkung des Selbstbehaltes auf maximal 10% geschehen. Mit einer Senkung des Selbstbehaltes wird es den Gemeinden eher möglich sein, eine Kontingentierung aufzuheben.

Die Gemeinden werden neu für die Bewilligung und Aufsicht sämtlicher Kindertagesstätten im Kanton Bern zuständig sein. Neben den ca. 150 Kitas, welche heute bereits unter der Aufsicht der Gemeinden stehen, geht neu auch die Verantwortung für die aktuell ca. 160 Kitas mit einer Bewilligung des KJA in die Zuständigkeit der Gemeinden über. Zudem ist damit zu rechnen, dass insgesamt die Anzahl der KITAS zunehmen wird. Das KJA benötige gemäss Vortag (Seite 81) für die Bewirtschaftung dieser Kitas rund 220 Stellenprozente. In der Folge könne der Kanton einen Teil der in diesem Bereich eingesetzten Stellenprozente abbauen und CHF 260'000.00 einsparen. Sollte das Abgeltungssystem insgesamt (Bestehend aus Gebühren und Entschädigung Kanton) für die Gemeinden nicht kostenneutral ausgestaltet sein, müsste diesem Umstand gemäss Art. 29b FILAG "Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung" Rechnung getragen werden.

Eine Kontingentierung der Betreuungsgutscheine aus finanziellen Überlegungen ist, wie im Vortrag erwähnt, suboptimal, indirekt auch für den Kanton Bern. Kontingentieren Gemeinden die Gutscheine, obwohl der Bedarf hoch wäre, können Familien gerade aus der Sozialhilfe beruflich nur erschwert integriert werden. In der Folge werden diese Familien in grösserem Umfang und für längere Zeit Sozialhilfeleistungen beziehen. Diese vermeidbaren Sozialhilfekosten fliessen in den Lastenausgleich. Alle Gemeinden, auch jene welche die Kosten für die familienergänzende Betreuung nicht kontingentieren, müssen sich an den höheren Sozialhilfekosten der „kontingentierenden Gemeinden“ beteiligen via Lastenausgleich Sozialhilfe. Auch wenn Betreuungsplätze über die individuelle Sozialhilfe direkt bezahlt werden könnten, würden diese Kosten in den Lastenausgleich einfließen.

Zuständigkeit

Die neue Regelung im Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten sieht vor, dass der Kanton künftig die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegt, während die Gemeinden zuständig sind für die Bewilligung und Aufsicht der ortsansässigen Kindertagesstätten (analog der Regelung, welche bislang bei Kitas mit mehrheitlich subventionierten Plätze zum Tragen kam). Der Regierungsrat hat sich für die vorliegende Regelung ausgesprochen, weil diese näher am Wortlaut der Motion Rufener (M 252-2014) „Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung“ ist. Die grösstmögliche Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit und eine Reduktion der involvierten Amtsstellen, welche ebenfalls Anliegen des Motionärs sind, hätten durch eine kantonale Zuständigkeit erreicht werden können (analog der Regelung, welche bislang bei privaten Kitas galt). *Begrüssen Sie diese Regelung?*

Die FDP des Kantons Bern begrüsst prinzipiell diese Regelung. Die Gemeinden kennen die Verhältnisse vor Ort bestens. Gemeinden, welche aufgrund ihrer Grösse nicht über die nötigen Fachpersonalressourcen verfügen, können mit Gemeinden Vereinbarungen treffen, die über die entsprechenden Personalressourcen verfügen. Durch diese Regelung kann trotzdem eine gewisse Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit erreicht werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Übernahme der Bewilligung und der Aufsicht für die Gemeinden Mehrkosten entstehen. Der Kanton sollte sich an diesen Mehrkosten massgeblich beteiligen, da nach einer Übernahme dem Kanton Kosten entfallen werden. Ob eine Erhebung von kommunalen Gebühren (siehe unten) der richtige Weg zur Kostenkompensation darstellt, ist im jetzigen

Moment schwierig zu beurteilen. Durch diesen Weg werden trotzdem Kosten in die Gemeinden verschoben. Dies stellt trotzdem eine durchaus mögliche Alternative dar.

Anforderungen an die Aufsicht

Der Regierungsrat schlägt vor, auf Regulierungen zur Steuerung des Vollzugs weitgehend zu verzichten und z.B. auch keine Mindestzahl an zu beaufsichtigenden Institutionen vorzuschreiben. Er geht davon aus, dass der Anreiz für Gemeinden, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen und damit die Fachlichkeit und den rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, gross genug ist. *Sind Sie damit einverstanden?*

Ja, sofern die Aufsicht und die Bewilligungsverfahren künftig tatsächlich an die Gemeinden delegiert werden. Es ist nicht sinnvoll, die Gemeinden durch all zu starre Regulierungen zu Kooperationen zu zwingen.

Gebühren

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. Einen Teil ihrer Ausgaben können die Gemeinden bei einer entsprechenden kommunalen Grundlage durch die Erhebung von Gebühren finanzieren. Ob sie eine Gebühr erheben wollen und gegebenenfalls wie hoch diese sein soll, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. *Sind Sie damit einverstanden?*

Der Systemwechsel bringt wie oben erwähnt für die Leistungserbringer grössere finanzielle Risiken (Leerstand, Debitorenrisiko) sowie Mehraufwände in Bezug auf die Abrechnung von Gutscheinen. Gebühren werden die Kosten für Aufsicht und Bewilligung der Kindertagesstätten jedoch nicht vollständig abdecken können. Eine zusätzliche finanzielle Beteiligung des Kantons Gebühren ist somit nicht ganz vom Tisch, damit die gesamten Mehrkosten der Aufsichts- und Bewilligungstätigkeit in den Gemeinden abgedeckt werden können.

Grundsätzlich begrüsst aber die FDP des Kantons Bern, wenn der Kanton nebst einer Regelung für die Entschädigung der Gemeinden ein entsprechendes Gebührenreglement erlässt, so dass kantonsweit dieselben Gebühren erlassen werden. Ziel muss sein, dass die vollen Kosten der Aufsichts- und Bewilligungstätigkeit den Gemeinden entschädigt wird.

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches		
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4	Mit der Subventionierung der Kinderbetreuung bis zu einem massgebenden Jahreseinkommen von CHF 160'000 (Nettoeinkommen minus Abzug für Familiengrösse) wird nicht nur ein (nach sozialen Kriterien) vorhandener Bedarf gedeckt, sondern auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Dies ist aus Sicht der FDP des Kantons Bern zu begrüssen.	
Artikel 5	<p>Abs. 1 c: Es ist unklar, <u>wer</u> für eine bedarfsgerechte Versorgung sorgt und <u>wer</u> dafür zuständig ist. Diverse andere Artikel stehen im Zusammenhang mit diesem Widerspruch betreffend Kompetenzen.</p> <p>Eine bedarfsgerechte Versorgung kann nur in jenen Bereichen erfolgen, in denen eine Verpflichtung zur Bereitstellung besteht. Bei freiwilligen Angeboten wie z.B. die familienergänzende Kinderbetreuung ist die bedarfsgerechte Bereitstellung nicht möglich</p>	<p>Je nach Zuständigkeit anpassen und auf Widersprüche überprüfen.</p> <p>Das Wort bedarfsgerecht ersetzen z.B. durch „angemessene“ oder „den Möglichkeiten entsprechende“</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 6	<p>Bewilligung und Aufsicht fehlen.</p> <p>Abs. 1, Bst. b:</p> <p>Siehe Bemerkung zu Art. 5: Auch für die Gemeinden ist eine bedarfsgerechte Versorgung bei freiwilligen Angeboten nur möglich, sofern diese nicht z.B. aufgrund von Budgetvorgaben kontingentiert werden müssen.</p>	<p>Bewilligung und Aufsicht einfügen.</p> <p>Das Wort bedarfsgerecht ersetzen z.B. durch „angemessene“ oder „den Möglichkeiten entsprechende“</p>
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33	<p>Abs.1 Im bisherigen Art. 68 Abs. 1 SHG ist <u>alleinig</u> die GEF verantwortlich für die Bereitstellung der Angebote. Neu werden im SLG auch die Gemeinden erwähnt. Wir denken nicht, dass die Gemeinden hier insgesamt in die Pflicht genommen werden können. In Grossgemeinden wäre dies ggf. möglich, jedoch nicht in Klein- oder Kleinstgemeinden.</p>	<p>Abs. 1: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt für die erforderlichen....</p>
Artikel 34	<p>Ist die Aufzählung abschliessend?</p>	<p>Klarere Formulierung, so dass eindeutig ersichtlich wird ob die Aufzählung abschliessend oder beispielhaft ist.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43	Abs.3 Im Vortrag wird erwähnt, dass zukünftig die Massnahmen zur frühen Förderung über den Fonds für Suchtprobleme finanziert werden sollen. Dies ist explizit festzuhalten.	Die frühe Förderung soll explizit erwähnt werden (z. B. in Art. 43 Abs. 3).
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46	Art. 46 ff In Artikel 46, Abs. b werden die frühe Förderung und die Elternbildung als Leistungsangebote aufgeführt. Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass die bisher explizit genannte Mütter- und Väterberatung durch die beiden übergeordneten Bereiche frühe Förderung und Elternbildung abgedeckt werden und, dass es für die frühe Förderung Zusatzbestimmungen braucht, die nachfolgend erläutert werden. In den Folgeartikeln wird dem jedoch kaum Rechnung getragen (siehe Bemerkungen in nachfolgenden Artikeln).	Artikel über Elternbildung ergänzen, genauer definieren.
Artikel 47		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50	<p>Abs. 2</p> <p>Bisher wurden in diesem Bereich einzelne Angebote verschiedener Trägerschaften nach ausgeschriebenem Kriterien auf Gesuch hin unterstützt. Ab 2020 soll dieses Modell durch eine alltagsintegrierte und kindgerechte Sprachförderung in Kitas und Tagesfamilien abgelöst werden. Die bisher für einzelne Angebote aufgewendeten Beiträge sollen in die Finanzierung der Betreuungsgutscheine fliessen. Dies ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Im Gegensatz zu spezifischen Angeboten sind das Personal der Kindertagesstätten und die Tageseltern in keiner Weise entsprechend geschult. Zudem handelt es sich bei den Kitas um die teureren Angebote. Insbesondere Eltern mit Migrationshintergrund, welche in diesem Bereich die Hauptzielgruppe sind, werden sich dies kaum leisten, erst recht, wenn mehrere Kinder betroffen sind. Dazu kommt, dass die familienergänzende Kinderbetreuung ein freiwilliges Angebot ist, das bei weitem nicht durch jede Gemeinde bereitgestellt wird. Wer in einer Gemeinde wohnt, die keine Betreuungsgutscheine ausstellt, erhält künftig auch keinen (bezahlbaren) Zugang zu einem Sprachförderangebot. Selbst in Gemeinden, die Gutscheine ausstellen, ist der Zugang nicht gesichert, wenn die Gutscheine kontingentiert werden müssen.</p>	<p>Zur Sprachförderung sollen weiterhin einzelne spezifische Angebote wie Sprachspielgruppen, MUKI-Deutschkurse, Sprachkurse der ISA oder analoge Angebote mitfinanziert werden.</p>
Artikel 51		
Artikel 52		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106	<p>Siehe auch Bemerkungen zur Zuständigkeit auf Seite 2</p> <p>Gemäss Eidgenössischer Pflegekinderverordnung liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht bei einer vom Kanton bezeichneten zentralen kantonalen Behörde. Der Kanton kann diese Aufgaben an eine andere geeignete kantonale oder kommunale Behörde oder Stelle übertragen.</p> <p>Im Falle einer Übertragung dieser Aufgabe sind wir der Auffassung, dass der Kanton die als zuständig bezeichneten Stelle (hier die Gemeinden) angemessen zu entschädigen hat.</p>	<p>Variante 1:</p> <p>Abs. 1: Der Kanton bewilligt den Betrieb....</p> <p>Variante 2:</p> <p>Abs. 4 neu: Die Standortgemeinde erhält vom Kanton eine angemessene, kostendeckende Entschädigung für die Ausführung der Bewilligungsverfahren.</p>
Artikel 107	Siehe Art. 106	<p>Variante 1:</p> <p>Abs. 1:der für die Bewilligungserteilung zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>Variante 2:</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		Abs. 3 neu: Die Standortgemeinde erhält vom Kanton eine angemessene, kostendeckende Entschädigung für die Aufsichtstätigkeit.
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Artikel 129		
Artikel 130		
Artikel 131		
Artikel 132		
Artikel 133		
Artikel 134	<p>Nach heute gültigem Recht sind Kindertagesstätten, die unter kommunaler Aufsicht stehen, nicht bewilligungspflichtig.</p> <p>Es ist daher heikel zu sagen, dass diese Kindertagesstätten als von der heutigen Aufsichtsbehörde bewilligt gelten, auch wenn diese Behörde die Aufsicht wahrnimmt. Bisher wurden diesen Kindertagesstätten die Vorgaben der kantonalen Verordnung ASIV via Leistungsvereinbarung zur Bereitstellung subventionierter Plätze überbunden. Mit der Einführung der Gutscheine gibt es keine subventionierten Plätze mehr und die Verträge mit den Leistungserbringern werden aufgelöst. Sämtliche Betriebe werden zu rein privaten Anbietern. Damit entfallen auch die rechtlichen Grundlagen zur Überbindung der Vorgaben durch die Gemeinde.</p> <p>Dazu kommt, dass die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen gemäss Art. 56, Abs. 1a über eine Betriebsbewilligung verfügen müssen, um Betreuungsgutscheine entgegennehmen zu können. Sie müssten also bis zum Inkrafttreten neuer Vorgaben, bezüglich Bewilligung und</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Aufsicht, zwingend eine Betriebsbewilligung des kantonalen Jugendamtes erhalten.	
Artikel 135		
Artikel 136		
Artikel 137		
Indirekte Änderungen		
Artikel 20b EG ZGB		
Artikel 74 KESG		
Artikel 19 VSG		
Artikel 25 FILAG		
Artikel 16a GesG		
Artikel 106 SpVG		
Artikel 110 SpVG		
Artikel 115 SpVG		
Artikel 14 AMG		
Artikel 4 SHG		
Artikel 8-8c SHG aufgehoben		
Artikel 9 SHG		
Artikel 14 SHG		
Artikel..15 SHG		
Artikel..16 SHG		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel..17		
Artikel 17a		
Artikel 18		
Artikel 19	Die präventiven Beratungen im Kindes- und Erwachsenenschutz sollen unseres Erachtens nicht im SHG sondern im KESG / ZAV geregelt werden. Sie sind insbesondere mit einer dem Aufwand entsprechenden (höheren) Fallpauschale abzugelten.	Der einvernehmliche Kinderschutz ist nicht im SHG sondern im KESG / ZAV zu regeln und mit einer höheren Pauschale abzugelten. Abs. 1 Bst. a ergänzen Die präventive Beratung im Bereich der individuellen Sozialhilfe sowie des Kindes- <u>und</u> <u>Erwachsenenschutzes</u> ..
Artikel 19b		
Art. 21		
Art. 32		
Art. 40a		
Art. 43		
Art. 46		
Art. 50g		
Art. 55a		
Art. 55b		
Art. 55c		
Art. 55d		
Art. 55e		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Art. 56a		
Art. 56b		
Art. 57a		
Art. 58-61, 65-72, 74-74b, 75a und 77 / 77b – 77n		
Art. 79 und 80		
Art. 80g		
Art. 82		
Art. 85		
Art. T2-1		
Art. T2-2		
Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe		